

Kurztitel

Gebühren führ die Durchführung der Aufsicht über unabhängige Prüfeinrichtungen und EinzelprüferInnen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 83/2008

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

07.03.2008

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Text

§ 2. Für jede Überprüfung gemäß § 10b EZG im Zusammenhang mit der Aufsicht über EinzelprüferInnen gemäß § 10 EZG sind, wenn sie nicht die Entziehung der Zulassung nach sich zieht, zu entrichten:

1. eine Grundgebühr von 1 500 € und
2. zusätzlich eine Gebühr von 300 € für jede nicht von einer Einschränkung des Zulassungsumfanges betroffene Branchengruppe, für die der/die EinzelprüferIn zugelassen ist.

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2021

Gesetzesnummer

20005717

Dokumentnummer

NOR40096885